

E i n l a d u n g

zu einer öffentlichen Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am Montag, 08. Dezember 2014, um 18:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses Heinsberg

Tagesordnung

1. Beratung und Beschlussfassung über die erneute Offenlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „Aphoven – Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz“ (A)
2. Beratung und Beschlussfassung über den geänderten Entwurf zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Biogasanlage (A)
3. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ (R)
4. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ (A)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Oberbruch – Ruraue“ (R)
6. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 75 „Oberbruch – Ruraue“ (A)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ (R)
8. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ (A)

9. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung

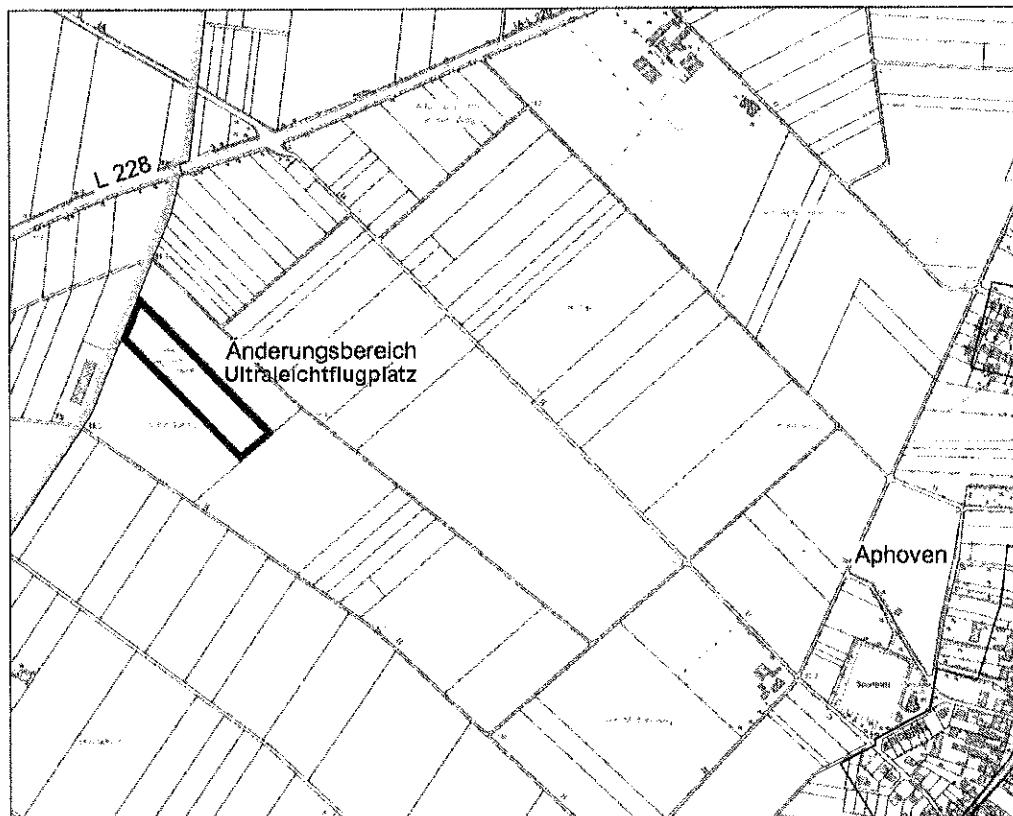
Heinsberg, 27. November 2014

gez.: Fell
Vorsitzender

begl.: 
Mevissen
Stadtinspektor

Verwaltungserläuterungen und Beschlussvorschläge für die öffentliche Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 08. Dezember 2014

Punkt 1: Beratung und Beschlussfassung über die erneute Offenlage zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „Aphoven – Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz“ (A)



Der Rat der Stadt Heinsberg hat am 17.10.2013 die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „Aphoven – Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz“ beschlossen.

Aufgrund eines Urteiles des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2013 muss die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung eines Bauleitplantwurfs auch schlagwortartige Informationen darüber enthalten, welche Umweltbelange in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.

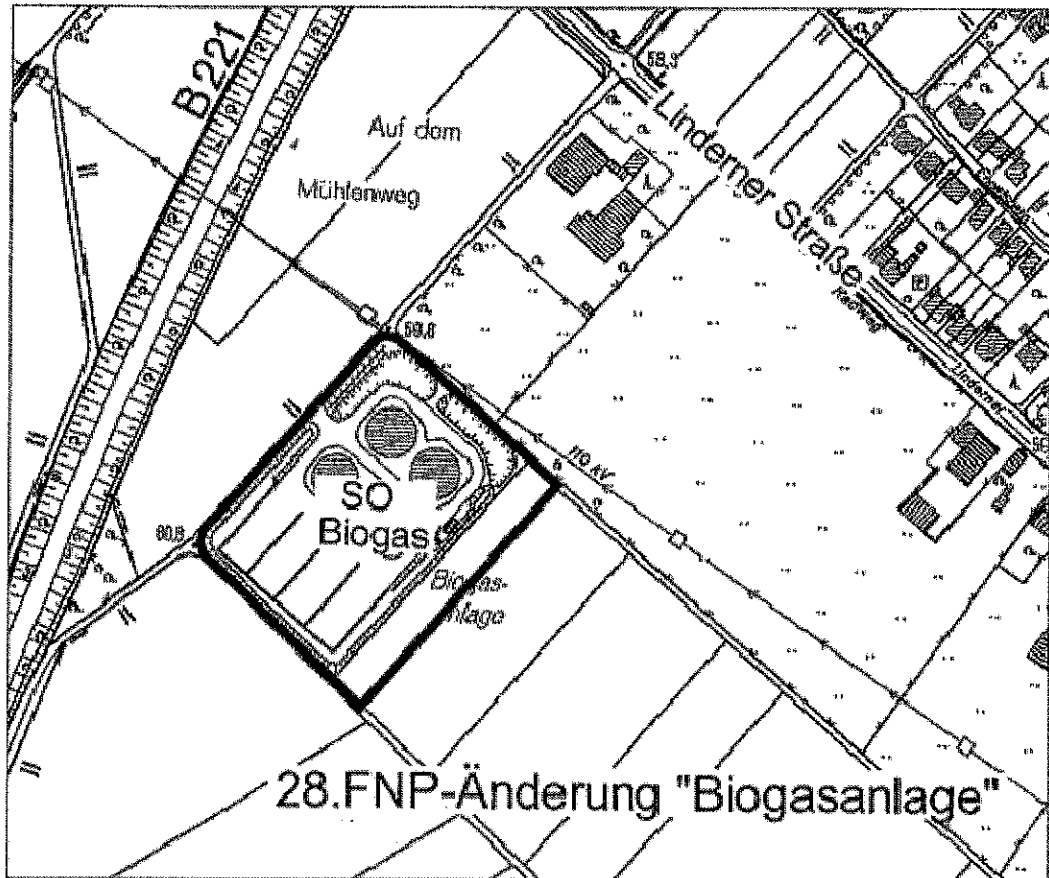
Aus diesem Grunde wurde im Rahmen der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung in Absprache mit der Bezirksregierung Köln vereinbart, aus Gründen der Rechtssicherheit eine erneute Offenlage des Planentwurfes durchzuführen. In der Bekanntmachung zur erneuten Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB erfolgt nunmehr ein Hinweis auf die umweltbezogenen Informationen sowie eine detaillierte Auflistung der relevanten Umweltbelange.

Die Vorschrift des § 4a Abs. 3 BauGB ermöglicht es, die Dauer der erneuten Auslegung angemessen zu verkürzen, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Im vorliegenden Fall wurde der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „Aphoven – Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz“ nicht verändert. Daher kann die erneute Offenlage des Planentwurfes in angemessener verkürzter Form durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Die erneute Offenlage des Entwurfs zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „Aphoven – Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz“ nebst Begründung vom 10.09.2013 wird gemäß §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über den geänderten Entwurf zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Biogasanlage
(A)



Das Verfahren zur Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Biogasanlage wurde durch Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 19.05.2014 mit dem Entwurfsbeschluss fortgeführt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes hat der Grundstückseigentümer einer Teilfläche im Änderungsbereich eine Stellungnahme abgegeben. Dabei hat er Bedenken über eine nach seiner Auffassung flächenmäßig zu große Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert. Er sei erheblich in seinem Recht eingeschränkt, eine etwaige zukünftige Erweiterung seines landwirtschaftlichen Betriebes als privilegiertes Bauvorhaben (z.B. Bau einer Strohhalles) durchzuführen.

Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Biogasanlage wurde daraufhin überarbeitet.

Nunmehr wurde die ursprünglich vorgesehene Erweiterungsfläche in einer Größe von 13.235 qm in dem aktuellen Planungsstand auf 3.400 qm reduziert. Diese Fläche ist ausreichend, um eine eventuelle spätere Erweiterung der Biogasanlage sicherzustellen. Damit wird den Belangen des Grundstückseigentümers für eine zukünftige Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Rechnung getragen.

Mit der nunmehr geänderten Planung hat sich der Grundstückseigentümer der Fläche des Änderungsbereiches einverstanden erklärt und mit Schreiben vom 08. August 2014 seine o.g. Bedenken zurückgezogen.

Das Verfahren zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Biogasanlage kann nunmehr mit einem erneuten Entwurfsbeschluss mit anschließender Offenlage fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

- a) Der geänderte Entwurf zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Biogasanlage wird nebst Begründung vom 17.11.2014 beschlossen.

- b) Die Offenlage des Entwurfs zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Biogasanlage nebst Begründung vom 17.11.2014 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ (R)

In dem Verfahren zur Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ ist die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgeschlossen.

Seitens der Öffentlichkeit sind dabei folgende Stellungnahmen abgegeben worden:

B 1 - Willi Keimes, Waldhufenstraße 67, 52525 Heinsberg sowie Hans-Josef und Marlene Küppers, Schleifendahl 6, 52525 Heinsberg (*Schreiben vom 30.09.2014*)

Zusammenfassung der Stellungnahme:

Gegen die FNP-Änderung bzw. Darstellung einer Konzentrationszone im Bereich der Teilfläche 2 – „Straeten / Uetterath“ – unter Ausschluss der südwestlichen Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Randerath, Flur 37, Flurstück 1, das bisher als „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ dargestellt wurde, wird Einspruch erhoben. Auf dem genannten Grundstück ist bereits eine WEA in Betrieb, die in Kürze durch eine größere Anlage ersetzt werden soll. Durch die FNP-Änderung würde diese Maßnahme verhindert.

Bewertung der Stellungnahme:

Die Abgrenzung der im Rahmen der 23. Änderung des FNP im Jahr 1998 (Planungsverband Heinsberg-Hückelhoven) ausgewiesenen "Vorrangzone für Windkraftanlagen" ist nicht vollständig deckungsgleich mit der im Rahmen des Plankonzeptes ermittelten Potenzialfläche; der angesprochene Bereich liegt innerhalb des als „weiche“ Tabuzone definierten, pauschalen Immissionsschutzabstandes von 750 m zum Siedlungsbereich von Straeten. Es ist jedoch in der Bauleitplanung durchaus möglich, bestehende

Konzentrationszonen anders zu bewerten als neue, insbesondere, wenn z. B. der Immissionsschutzabstand vergrößert wurde und die so ermittelten Konzentrationszonen bei einem neuen – nun größeren – Abstand kleiner ausfielen. Die Darstellungen von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind von ihrer Rechtswirkung mit einem Bebauungsplan vergleichbar. Es ist dabei nicht auszuschließen, dass auch ein Entschädigungsanspruch gemäß §§ 39 ff BauGB bei Änderung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan besteht.¹

Auch seitens der EnergieAgentur.NRW wird den Gemeinden davon abgeraten, alte Konzentrationszonen auf den Bestandsschutz zu reduzieren, da dies planungsschadensrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Es wird deshalb eine differenzierte Behandlung von Bestand und Neuplanung empfohlen, d. h., Beibehalten der alten und Neuausweisung der neuen Konzentrationszonen z. B. unter Berücksichtigung größerer Abstandsflächen etc., wenn keine gravierenden Belange entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall liegt der betroffene Bereich am äußersten Rand des Immissionsschutzbereiches; mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der westlich gelegenen Wohnbebauung ist – unter Voraussetzung der Einhaltung der entsprechenden Lärmwerte, die im konkreten Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden muss – nicht zu rechnen. Es spricht somit nichts dagegen, den angesprochenen Bereich beizubehalten und in die Teilfläche 2 – „Straeten / Uetterath“ einzubeziehen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird entsprochen. Es erfolgt eine entsprechende Änderung der FNP-Darstellung.

¹ s. dazu auch Ergebnisprotokoll der Dienstbesprechungen Windenergie des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) vom 28.10.2013. http://www.energiedialog.nrw.de/wp-content/uploads/2014/05/Protokoll_NRW_Kommunen_Bauleitplanung_Windenergie.pdf

**B 2 – Bürgerversammlung im großen Sitzungssaal der Stadt Heinsberg am
30.09.2014, 17:00 Uhr**

Zusammenfassung der Stellungnahme:

1. Im Rahmen der Bürgerversammlung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ bemängelte ein Bürger aus Geilenkirchen, dass die Uhrzeit für die Durchführung der Bürgerversammlung mit 17:00 Uhr zu früh angesetzt sei und damit eine Vielzahl von Bürgern den Termin nicht wahrnehmen könnten.
2. Darüber hinaus sei auf der „Homepage“ der Stadt Heinsberg, der ersten Seite eines Webauftrittes, kein Hinweis auf die Bürgerversammlung zu finden gewesen.
3. Letztlich sei auch in der lokalen Tageszeitung kein Hinweis unter der Rubrik „Veranstaltungen“ erfolgt.

Bewertung der Stellungnahme:

1. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass bei der gewählten Uhrzeit von 17:00 Uhr interessierte Bürger grundsätzlich die Möglichkeit haben, der Bürgerversammlung beizuwohnen. Aus der langjährigen Praxis ergibt sich bisher kein Anhaltspunkt dafür, dass diese Uhrzeit zu früh angesetzt ist. Eine geringe Beteiligung der Bürger konnte bislang nicht festgestellt werden. Im vorliegenden Fall haben 36 Bürger an der Bürgerversammlung teilgenommen.
2. Der Vorwurf, dass auf der Homepage der Stadt Heinsberg keine Informationen zur Bürgerversammlung verfügbar waren, ist nicht korrekt. Im weiteren Sinne wird der Begriff „Homepage“ auch als Bezeichnung für einen gesamten Internetauftritt verwendet und mit der Website gleichgesetzt.² Die öffentliche Bekanntmachung der Bürgerversammlung mit Ort, Datum und Uhrzeit wurde ab dem 03.09.2014 unter der Rubrik „Rat und Verwaltung –

² vgl. die Begriffsdefinition von „Homepage“, <http://de.wikipedia.org/wiki/Homepage>, Zugriff am 24.11.2014.

Öffentliche Bekanntmachungen“ unter dem Link „http://heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen“ veröffentlicht. Aus Gründen der Transparenz wird darüber hinaus zukünftig zusätzlich auf der Startseite der Website „www.heinsberg.de“ unter der Rubrik „Aktuelles“ und im „Veranstaltungskalender“ auf etwaige Bürgerversammlungen hingewiesen.

3. Gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Heinsberg in der Neufassung vom 03. März 1988 in der zurzeit gültigen Fassung erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Heinsberg in der Heinsberger Zeitung und den Heinsberger Nachrichten. Hier ist es üblich, dass diese Bekanntmachungen unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ erfolgen. Eine zusätzliche Veröffentlichung unter der Rubrik „Veranstaltungen“ ist daher nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

1. Die Anregung wird zurückgewiesen.
2. Der Anregung wird gefolgt.
3. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind die nachfolgenden Stellungnahmen abgegeben worden:

T 1 - Evonik Industries AG, Marl (Schreiben vom 11.09.2014)

Zusammenfassung der Stellungnahme:

1. Es wird festgestellt, dass vom Verlauf der Fernleitung 30A, DN 250, PN 100 – Ethylen – die Teilflächen 1, 2 und 4 betroffen sind. Es wird um nachrichtliche Erwähnung der Fernleitung und ihres 10 m breiten Schutzstreifens im Begründungstext gebeten. Es ist sicherzustellen, dass die Rotorkreise der WEA nicht in den Schutzstreifen der Fernleitung ragen. Die Durchführung von Errichtungsarbeiten, Verlegung von Erdkabeln und Trassenbe- und -überführung sind detailliert vorzustellen und bei Beanspruchung des Schutzstreifens durch Evonik schriftlich zu genehmigen.

2. Es wird um Beteiligung im weiteren bzw. bei weiteren Verfahren gebeten. Zudem wird angeregt, auch die BZR Köln, Dezernat 54, Herrn Anders, als Fernleitungsaufsichtsbehörde am FNP-Änderungsverfahren zu beteiligen.

Bewertung der Stellungnahme:

Die Fernleitung wird bereits im Begründungstext erwähnt. Die weiteren Hinweise beziehen sich auf die konkreten Standorte der WEA und sind für das FNP-Änderungsverfahren nicht relevant. Sie werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Evonik Industries AG sowie die BZR Köln, Dezernat 54, werden im weiteren Verfahren beteiligt.

T 2 - Geologischer Dienst NRW *(Schreiben vom 19.09.2014)*

Zusammenfassung der Stellungnahme:

1. Erdbebengefährdung: Es wird darauf hingewiesen, dass das relevante Plangebiet der Erdbebenzone / der geologischen Untergrundklasse „Stadt Heinsberg: 2 / S“ zuzuordnen ist und die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung nach DIN 4149:2005-04 bzw. DIN EN 1998 zu beachten sind.

2. Ingenieurgeologie: Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Beginn der Baumaßnahmen die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten sind.

Bewertung der Stellungnahme / Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Angaben zur Erdbebenzone / Untergrundklasse werden in den Begründungstext übernommen.

T 3 - Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie NRW

(Schreiben vom 19.09.2014)

Zusammenfassung der Stellungnahme:

1. Es wird festgestellt, dass die Flächen der FNP-Änderung über mehreren, auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern (Eigentümer: RWE Power AG, 50935 Köln) sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Heinsberg“ (Staatseigentum) liegen.

2. Die Flächen liegen zudem über den Erlaubnisfeldern „Rheinland“ und „Saxon 2“ (Inhaberin der Erlaubnis: Wintershall Holding GmbH, Kassel, sowie Dart Energy (Europe) Limited, Großbritannien). Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

3. Der Planbereich ist gem. vorliegender Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne Okt. 2012) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen, die aufgrund des fortschreitenden Betriebs der Braunkohletagebaue noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. In den nächsten Jahren ist eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände nicht auszuschließen, nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen ist zudem ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. In diesen Bereichen sind Bodenbewegungen (Setzungen, Senkungen, Hebungen) möglich, die u.U. zu Schäden an der Tagesoberfläche führen können.

4. Es wird empfohlen, die bergbautreibende RWE Power AG und bzgl. Grundwasserdaten den Erftverband zu beteiligen.

Bewertung der Stellungnahme / Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren bzw. konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Angaben werden in den Begründungstext übernommen.

T 4 - LVR, Amt für Denkmalpflege Rheinland (Schreiben vom 29.09.2014)

Zusammenfassung der Stellungnahme:

1. Eine visuelle Beeinträchtigung der umliegenden Baudenkmäler wird aufgrund der Lage der Teilfläche 4 „Uetterath / Randerath“ in noch weitgehend unberührter, flacher Landschaft nicht ausgeschlossen.

2. Zur angemessenen Beurteilung der Auswirkungen wird eine Kartierung raumprägender Baudenkmäler (Pfarrkirchen, alleinstehende Hofanlagen, Herrenhäuser, Windmühlen etc.) in einem Radius von bis zu 5 km um die vorgesehenen Konzentrationszonen (in Heinsberg, Waldfeucht, Gangelt, Geilenkirchen, Hückelhoven) gefordert. Zudem wird um Visualisierungen dieser raumprägenden Baudenkmäler mit Blick von Wegen und Straßen über die vorgesehenen Konzentrationszonen hinweg gebeten.

Bewertung der Stellungnahme:

Im Rahmen des Umweltberichtes wurden beim Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auch die im Umkreis (etwa 1.500 m) der jeweiligen Teilfläche vorhandenen Baudenkmäler berücksichtigt (s. Kap. 7.2.8), zudem im Kapitel 7.2.7 (Schutzgut „Landschaft / Landschaftsbild) auf Grundlage des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LWL / LVR 2007) die Kulturlandschaftsentwicklung des jeweiligen Raumes, in dem die Teilflächen liegen. Hierbei fanden auch bedeutende Sichtbeziehungen bzw. visuell bedeutsame Elemente wie Ortssilhouetten, Kirchtürme etc. einerseits sowie visuell wirksame Vorbelastungen andererseits Berücksichtigung.

Insbesondere aufgrund der bestehenden Entfernungen zu bedeutenden Bau- und Kulturdenkmälern wie z. B. Burg Randerath und zahlreicher Kirchen von überwiegend mehr als 1.000 m zu den jeweiligen Konzentrationszonen sowie der im gesamten Stadtgebiet von Heinsberg mehr oder weniger visuell wirksamen Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft / Landschaftsbild“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ für alle Teilflächen als nicht abwägungserheblich gewertet.

Die – im Vergleich zu den übrigen Teilflächen - Besonderheit der Lage der Teilfläche 4 „Uetterath / Randerath“ in einer „noch weitgehend unberührten, flachen Landschaft“ wird nicht grundsätzlich angezweifelt, wobei auch im Umfeld der Fläche 4 durchaus Vorbelastungen durch im Umfeld vorhandene WEA (z. B. Windpark nordöstlich Geilenkirchen-Tripsrath) bestehen.

Je nach Standort der WEA könnten sich hier Auswirkungen insbesondere auf die Silhouette der östlich gelegenen Ortschaft Randerath sowie der Burg Randerath ergeben. Da die Standorte der WEA im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens noch nicht relevant sind, wird eine detaillierte Kartierung raumprägender Baudenkmäler in einem Radius von bis zu 5 km bzw. die o. g. Visualisierung für nicht machbar bzw. notwendig erachtet; eine detaillierte Untersuchung sollte hingegen standortbezogen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, um so ggf. durch örtliche Standortverschiebungen eine Verminderung der Belastungen erreichen zu können.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Anregung, die Auswirkungen der geplanten WEA auf raumprägende Baudenkmäler im Umfeld der Konzentrationszonen bereits im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens gesondert zu untersuchen, wird nicht gefolgt.

- b) Bzgl. der Teilfläche 4 „Uetterath / Randerath“ erfolgt die Erstellung eines entsprechenden Fachgutachtens standortbezogen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

T 5 - Gemeinde Gangelt, Bau- und Planungsamt (Schreiben vom 24.09.2014)

Zusammenfassung der Stellungnahme:

1. Es bestehen Bedenken, dass die Ortsteile Langbroich, Schierwaldenrath und Birgden (Gemeinde Gangelt) von den Konzentrationszonen 1 „Laffeld / Pütt“ und 3 – „Waldenrath / Straeten“ nachteilig betroffen werden. Es wird angeregt, Untersuchungen bzgl. Lärm und Schattenwurf an verschiedenen Bezugspunkten der Ortsteile Langbroich, Schierwaldenrath und Birgden zu begutachten.
2. Es wird angemerkt, dass der Aufstellungsbeschluss für ein weiteres Baugebiet in Schierwaldenrath („Hinter der Kirche“) nicht berücksichtigt wurde.

Bewertung der Stellungnahme:

1. Die Abstände der Konzentrationszonen zu den genannten Ortsteilen betragen in jedem Fall weit über 1.000 m, von einer erheblichen Beeinträchtigung der Anwohner dieser Ortsteile kann nicht ausgegangen werden. Bzgl. der Auswirkungen durch Lärm und Schattenwurf ist vom Vorhabenträger im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens obligatorisch ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, das nachweist, dass der Lärm-Richtwerte nach TA Lärm sowie der relevante Immissionsrichtwert hinsichtlich des Schattenwurfes der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke nicht überschritten werden. Die Festlegung der relevanten Immissions-Bezugspunkte erfolgt im Rahmen des Immissionsschutz-Gutachtens zum konkreten Genehmigungsverfahren und nicht im FNP-Änderungsverfahren.
2. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne der angrenzenden Kommunen wurden berücksichtigt, soweit sie sich in einer relevanten Entfernung von weniger als 750 m (= aus Immissionsschutzgründen gewählter, maximaler Pauschalabstand zu Wohngebieten) befinden. Das im Anhang der Stellungnahme dargestellte Baugebiet in Schierwaldenrath („Hinter der

Kirche“) befindet sich in einer Entfernung von mehr als 1.000 m zu den Konzentrationszonen 1 und 3 (s. o.), sodass hier der Immissionsschutz-Abstand eingehalten bzw. sogar überschritten wird.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zurückgewiesen. Die Erstellung eines Immissionsschutzgutachtens erfolgt standortbezogen zum konkreten Genehmigungsverfahren.

T 6 - Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel (Schreiben vom 24.09.2014)

Zusammenfassung der Stellungnahme:

1. Es wird festgestellt, dass von den Planungen die Belange der B 221 im Abschnitt 11³, die geplante B 56n mit der Anschlussstelle BAB 46² sowie der L 228 im Abschnitt 10⁴ betroffen sind, und darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Anbauverbots- und -beschränkungszone zu den Bundesstraßen gem. § 9 FStrG zwingend einzuhalten und im FNP darzustellen sind.

2. Unter der Voraussetzung, dass folgende Bedingungen erfüllt werden, bestehen keine Bedenken gegen die Planung:

- Durch die Ausweisung im FNP entsteht kein Anspruch auf eine neue Erschließung oder Nutzungsänderung; die Erschließung der WEA darf nur über uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen erfolgen, nicht z. B. über land- und forstwirtschaftliche oder Anliegerwege. Die unmittelbare Erschließung zur B 221 ist daher ausgeschlossen.
- Die Erschließung der Landesstraßen über nicht uneingeschränkt gewidmete Wege bedarf vorheriger Genehmigung durch Straßen.NRW.

³ betrifft Teilfläche 2 – „Straeten / Uetterath“

⁴ betrifft Teilfläche 4 „Uetterath / Randerath“

- Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden bzgl. Schatten- und Eiswauf als nicht ausreichend erachtet. Sollte der im WEA-Erlass genannte Mindestabstand von Nabenhöhe zzgl. Rotordurchmesser x 1,5 zur Straße nicht eingehalten werden, hat der Betreiber bzw. die Genehmigungsbehörde das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Bewertung der Stellungnahme:

1. Die nach § 9 FStrG vorgegebenen Bauverbotszonen von 40 m zu Bundesautobahnen und 20 m zu Bundesstraßen wurden im Rahmen des vorangegangenen Plankonzeptes (Ökoplan 2014) für die BAB 46 und die B 221 bereits als „harte“ Tabuzonen definiert und somit von der FNP-Darstellung ausgeschlossen. Die Darstellung der Baubeschränkungszonen von 40 m längs der Bundesstraßen gemäß § 9 FStrG sowie der Landes- und Kreisstraßen gemäß § 25 StrWG NW, für die im Falle einer Betroffenheit im konkreten Genehmigungsverfahren eine Genehmigung bzw. Zustimmung durch die Straßenbaubehörde erforderlich ist, erfolgt üblicher Weise nicht im Flächennutzungsplan.

2. Die Erschließungsplanung der innerhalb der Konzentrationszonen geplanten WEA ist nicht Gegenstand der FNP-Änderung. Sie erfolgt standortbezogen im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens.

Beschlussvorschlag:

1. Die Anregungen wurden bereits im Vorentwurf berücksichtigt.
2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

T 7 - RWE Power AG, Köln, Liegenschaften und Umsiedlungen (Schreiben vom 26.09.2014)

Zusammenfassung der Stellungnahme:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Bodenkarte NRW, Blatt L 4902, in verschiedenen Teilen der Plangebiete⁵ Böden vorkommen, die humoses Bodenmaterial enthalten. Da diese Böden empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig sind, wird angeregt, diese Bereiche im FNP gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11⁶ der Anlage zur PlanZV als Flächen zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bauvorschriften der DIN 1054, DIN 18 196 sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes NRW zu beachten sind.

Bewertung der Stellungnahme:

1. Das Vorkommen der angesprochenen humosen Böden beschränkt sich nicht ausschließlich auf die Konzentrationszonen, sondern sie liegen auch in anderen Bereichen des Stadtgebietes vor. Eine Darstellung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 ausschließlich im Geltungsbereich der 34. FNP-Änderung erscheint somit nicht sinnvoll.

Auf FNP-Ebene sind die konkreten Standorte der WEA noch nicht relevant. Die erforderlichen besonderen Maßnahmen sind erst im konkreten Genehmigungsverfahren standortbezogen zu berücksichtigen. Hierzu erfolgt ein Hinweis im Begründungstext.

2. Der Hinweis ist im konkreten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

⁵ betrifft Teilfläche 2 – „Straeten / Uetterath“ sowie Teilfläche 4 - „Uetterath / Randerath“

⁶ PlanZV, Nr. 15.11: „Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

Beschlussvorschlag:

1. Der Anregung einer kartografischen FNP-Darstellung wird nicht entsprochen, es erfolgt ein Hinweis im Begründungstext. Die Möglichkeit der Umgrenzung bzw. FNP-Darstellung der o. g. Böden im gesamten Stadtgebiet wird geprüft.
2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

T 8 - Bezirksregierung Köln (Schreiben vom 23.09.2014)

Zusammenfassung der Stellungnahme:

Gegen die Planung werden bzgl. der Belange der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung keine Bedenken vorgebracht. Die Nichtausweisung einer Konzentrationszone im Bereich Kirchhoven wird aufgrund des laufenden Flurbereinigungsverfahrens begrüßt, da die Ausführungsanordnung frühestens 2015 erlassen werden kann.

Da ein Entwurf des Flurbereinigungsplans zum Flurbereinigungsverfahren Gangelt II noch nicht aufgestellt wurde, kann hier die geplante Konzentrationszonenausweisung⁷ entsprechend Berücksichtigung finden.

Bewertung der Stellungnahme / Beschlussvorschlag:

- entfällt -

T 9 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Schreiben vom 30.09.2014)

Zusammenfassung der Stellungnahme:

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sieht ihre Belange durch die geplante Änderung des FNP nicht berührt. Bzgl. der im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens zu erwartenden Eingriffsregelung weist sie darauf hin, dass die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung getroffen werden sollte.

⁷ betrifft Teilfläche 2 – „Straeten / Uetterath“

Es wird gebeten, insbesondere die agrarstrukturellen Gesichtspunkte „Schutz der Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche“ sowie „Wirtschaftskraft der landwirtschaftlichen Betriebe in der Stadt Heinsberg“ (z. B. durch Aufwertung vorhandener außerlandwirtschaftlicher Strukturen wie Hecken etc.) zu berücksichtigen. Um eine frühzeitige Beteiligung innerhalb der anstehenden Genehmigungsverfahren wird gebeten.

Bewertung der Stellungnahme / Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

T 10 - Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr *(Schreiben vom 30.09.2014)*

Zusammenfassung der Stellungnahme:

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass WEA > 100 m Gesamthöhe in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darstellen und im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens der besonderen luftrechtlichen Zustimmung bedürfen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass WEA > 100 m Gesamthöhe grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.

Es wird festgestellt, dass die Potenzialflächen im Anlagenschutzbereich für die Flugsicherungseinrichtungen des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen liegen und Bauvorhaben von § 18a LuftVG betroffen sein können.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine flugsicherungstechnische Bewertung zzt. nicht möglich ist und ggf. im späteren Planungsstadium eine Zustimmung versagt werden könnte.

Bewertung der Stellungnahme / Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Luftverkehrsbehörde wird im weiteren konkreten Genehmigungsverfahren erneut beteiligt.

T 11 - Kreisverwaltung Heinsberg (Schreiben vom 01.10.2014)

Untere Landschaftsbehörde

Zusammenfassung der Stellungnahme:

Geänderte Flächenwahl

Es wird festgestellt, dass sich bei der dargestellten Planung Unterschiede bzgl. der im Juli 2013 vorgelegten Planung ergeben haben; genannt werden die Aufgabe der Zone bei Kirchhoven sowie die Hereinnahme der Zone südlich von Straeten und Waldenrath (= Teilfläche 3). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um einen wenig vorbelasteten, noch unzerschnittenen und für Eingriffe in Natur und Landschaft sensiblen Raum handelt.

Artenschutz

Bzgl. des Artenschutzes wird angemerkt, dass sich die Erhaltungszustände einiger planungsrelevanter Arten (Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn) negativ verändert haben und die Bewertung der Auswirkungen auf die Populationsentwicklung somit anzupassen ist. Insbesondere hinsichtlich des Kiebitzes könnten sich aus Sicht der ULB Hindernisse ergeben. Es wird angemerkt, dass für den Kiebitz im Messtischblatt (MTB) 4902 „Heinsberg“, auf dem alle Konzentrationszonen liegen, entsprechend dem Brutvogelatlas der Verbreitungsschwerpunkt im linksrheinischen Teil von NRW angegeben wird. Da die Zone bei Randerath ein erhebliches Kiebitz-Brutgebiet durchschneidet und auch die Zonen südlich Waldenrath / Straeten und bei Pütt von Kiebitzvorkommen umgeben sind, wird angeregt, nur Bereiche mit einem diesbzüglich geringen Konfliktpotenzial auszuweisen. Es wird vorgeschlagen, die als unproblematisch angesehene Zone „Kirchhoven“ doch heranzuziehen, die Zone südlich Waldenrath und Straeten entfallen zu lassen und die Zone bei Randerath im nördlichen Bereich zu reduzieren. Dadurch ließen sich auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild reduzieren.

Bewertung der Stellungnahme:

Geänderte Flächenwahl

Die Herausnahme der Potenzialfläche bei Kirchhoven erfolgte – wie im Plankonzept sowie im Begründungstext dargelegt - aufgrund folgender entgegenstehender konkurrierender Belange:

- Nach den einschlägigen Vorschriften für den Betrieb von Ultraleichtflugplätzen sowie die Erlaubniserteilung zum Aufstieg von Flugmodellen sollen in den sicher benutzbaren Luftraum keine Bauwerke hineinragen. Hiernach ergibt sich eine Einschränkung für die Errichtung von WEA in einem Bereich am südlichen Ende der Potenzialzone sowie in einem kleinen Bereich an deren nördlichem Ende.
- Die Potenzialfläche liegt im Wasserschutzgebiet IIIa des Wasserwerks Kirchhoven. Obwohl in dieser Wasserschutzgebietszone keine grundsätzlichen Bauverbote bestehen, sollte aus Gründen äußerster Vorsorge um das Schutzgut Trinkwasser dort, wo es sich vermeiden lässt, die Errichtung baulicher Anlagen unterbleiben.
- Bei der Errichtung von WEA innerhalb der Potenzialfläche 1 sind insbesondere aus Standsicherheitsgründen gegenüber dem angrenzenden Windpark auf Waldfeuchter Gemeindegebiet Mindestabstände einzuhalten, die gemäß Windenergie-Erlass dem 8-fachen (in Hauptwindrichtung) bzw. 5-fachen Rotordurchmesser (in Nebenwindrichtung) entsprechen; wird dieser unterschritten, ist ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Hieraus kann sich eine eingeschränkte Nutzbarkeit der Potenzialfläche ergeben, woraus sich Auswirkungen auf einen wirtschaftlichen Betrieb an diesem Standort ergeben könnten.
- Die gesamte Potenzialfläche befindet sich im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Kirchhoven. Die Eigentumsverhältnisse an den dortigen Grundstücken sind zurzeit noch nicht abschließend geklärt. Eine Ausweisung dieser Fläche bietet sich aus diesem Grunde zumindest aktuell nicht an.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich in Zukunft die Notwendigkeit der Absenkung weiterer Brunnen für die Wasserversorgung durch die Stadtwerke Heinsberg ergibt. Im Hinblick auf die in unmittelbarer Nachbarschaft der

Potenzialfläche 1 befindlichen derzeitigen Brunnenanlagen, die vorhandene Leitungsinfrastruktur und das in der Nähe befindliche Wasserwerk Kirchhoven sollte – aus Gründen äußerster Vorsorge - die Potenzialfläche 1 hierfür weitgehend freigehalten werden.

Die schlechtere Eignungsbewertung der Zone Waldenrath / Straeten erfolgte seinerzeit u. a. auch aufgrund der Lage im Hindernisbegrenzungsbereich des NATO-Flugplatzes Geilenkirchen sowie eines angenommen hohen Konfliktpotenzials bzgl. Artenschutz.

Da bzgl. der Flugsicherung inzwischen eine Genehmigung in Aussicht gestellt wurde und nach Abschluss der Artenschutzprüfung⁸ unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eine Genehmigung nicht in Frage gestellt wird, erfolgte eine entsprechende Anpassung der Flächeneignung und eine Hereinnahme dieser Potenzialfläche.

Die Einschätzung, dass es sich bzgl. der Fläche Waldenrath / Straeten um einen „wenig vorbelasteten, noch unzerschnittenen“ Raum handelt, wird nicht geteilt. Wie im Umweltbericht dargelegt, bestehen hier visuell wirksame Vorbelastungen durch eine Hochspannungsfreileitung, die unmittelbar zwischen den Teilflächen des Änderungsbereichs verläuft, sowie durch zahlreiche sichtbaren WEA in der Umgebung in einer Entfernung von etwa 1 bis 2 km (z. B. 5 WEA nordöstlich von Straeten, 2 x 3 WEA nördlich Geilenkirchen-Tripsrath, 5 WEA südlich Gangel-Birgden).

Artenschutz

Die dem Vorentwurf zugrunde liegende Artenschutzprüfung⁹ wurde zu der Zeit erarbeitet, als die entsprechenden Erhaltungszustände noch als „günstig“ beurteilt wurden (Stand der ASP: Januar 2014). Die Angaben zu den Erhaltungszuständen wurden inzwischen aktualisiert.

⁸ BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG (2014): Artenschutzprüfung zur Errichtung eines Windparks mit vier Windenergieanlagen bei Heinsberg-Waldenrath. - Stand 08.01.2014. Unveröff. Gutachten.

⁹ BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG (2014): Artenschutzprüfung zur Errichtung eines Windparks in Heinsberg-Randerath. - Stand 28.01.2014. Unveröff. Gutachten.

Die Frage der CEF-Maßnahmen für mögliche Lebensraumverluste des Kiebitzes bleibt abschließend dem jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, denn erst auf dieser Ebene stehen die einzelnen WEA-Standorte fest, sodass auch dort erst der erforderliche Umfang der Artenschutzmaßnahmen abschließend festgelegt werden kann. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes reicht bereits die grundsätzliche Feststellung aus, dass die Durchführung entsprechender Artenschutzmaßnahmen möglich ist.

Um sicherzustellen, dass im konkreten Genehmigungsverfahren ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen und eine Vollzugsfähigkeit gegeben ist, wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) vereinbart, bereits im FNP-Änderungsverfahren Suchräume zu benennen, in denen sich entsprechende CEF-Maßnahmen umsetzen lassen. Diese Suchräume werden in einer Karte entsprechend dargestellt.

Die für den Kiebitz bereitzustellenden Ersatzflächen müssen bestimmten Kriterien entsprechen. Sie sollten möglichst einen Mindestabstand von 400 m zu vorhandenen WEA aufweisen, zudem sollten sich hier bereits Kiebitz-Vorkommen befinden.

Nach den „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“¹⁰ verteilt sich die „lokale Individuengemeinschaft“ des Kiebitzes auf einen Radius von bis zu 20 km, sodass als Ersatzflächen grundsätzlich geeignete Flächen innerhalb dieses Radius infrage kommen. Dabei wird in Absprache mit der ULB die Lage der Flächen auf das Kreisgebiet des Kreises Heinsberg beschränkt. Eine Auswahl der Ersatzflächen erfolgt in Absprache mit der ULB parallel zum FNP-Änderungsverfahren und wird im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konkretisiert.

¹⁰ RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des MUNR i. A. des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

Die Wachtelvorkommen sind zwar artenschutzrechtlich durchaus als kritisch anzusehen, doch werden auch hier aus Sicht des Gutachters keine Vollzugshindernisse gesehen, da die Wachteln alljährlich den Brutplatz wechseln. Ihnen steht zum Ausweichen grundsätzlich die gesamte Feldflur zur Verfügung, sodass keine CEF-Maßnahmen erforderlich sind.

Das Rebhuhn zählt gemäß o. g. Leitfaden nicht zu den WEA-empfindlichen Arten und muss im Verfahren artenschutzrechtlich nicht berücksichtigt werden.



Abbildung: 20 km-Radius (rot) um den geplanten Windpark Heinsberg-Randerath

Beschlussvorschlag:

- a) Der Anregung, die Fläche „Kirchhoven“ hinzuzuziehen und auf die Ausweisung der Fläche 3 „Waldenrath / Straeten“ sowie den nördlichen Teil der Fläche 4 „Uetterath / Randerath“ zu verzichten, wird nicht gefolgt.

b) Die zwischenzeitliche Verschlechterung der Erhaltungszustände der Arten Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn werden berücksichtigt.

c) Zur Sicherung der Vollzugsfähigkeit bzgl. der Kiebitz-Vorkommen erfolgen bereits im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens die Darstellung geeigneter Suchräume für Ersatzflächen für den Kiebitz sowie eine Flächenauswahl und Darstellung in Absprache mit der ULB des Kreises Heinsberg.

Von folgenden Ämtern des Kreises Heinsberg wurden keine Bedenken geäußert:

- Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde bzw. Gesundheitsamt,
- Amt für Umwelt und Verkehrsplanung: Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Bodenschutzbehörde / Altlasten, Abgrabungsbehörde, Straßenbaubehörde).

T 12 - LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Schreiben vom 02.10.2014)

Zusammenfassung der Stellungnahme:

Es muss davon ausgegangen werden, dass in den Flächen ein umfassendes Bodenarchiv zur Geschichte der Menschen erhalten ist, von dem derzeit weder die einzelnen Bestandteile exakt ermittelt sind, noch dessen Bedeutung im denkmalrechtlichen Sinne abschließend fixiert ist. Es wird sowohl von einer Umweltrelevanz der Kulturgüter als auch von einer Abwägungserheblichkeit ausgegangen; die Flächen sind als archäologisch bedeutende Landschaften einzustufen. Eine Erfassung der Kulturgüter mittels Prospektion durch eine Fachfirma wird für erforderlich gehalten, um die Wahl der Anlagenstandorte danach auszurichten.

Da die Anlagenstandorte noch nicht feststehen, wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die Prospektion bzw. die Prüfung dieses Umweltbelangs auf das weitere Genehmigungsverfahren zu verschieben; in diesem Fall sollte im FNP-

Änderungsverfahren auf die archäologische Bedeutung der Fläche, den Konflikttransfer sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne der § 3, 4, 9 und 29 DSchG NW hingewiesen werden.

Bewertung der Stellungnahme:

Wie vom LVR bereits erwähnt, liegen die genauen Standorte der WEA noch nicht endgültig fest; es wird somit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Prüfung dieser Belange auf das konkrete Genehmigungsverfahren zu verschieben.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Der Anregung, auf die archäologische Bedeutung der Fläche bereits im FNP-Änderungsverfahren hinzuweisen, wird gefolgt.

T 13 - Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld
(Schreiben vom 02.10.2014)

Zusammenfassung der Stellungnahme:

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Es wird festgestellt, dass die Teilfläche 2 „Straeten / Uetterath“ in der Nähe der A 46, Anschlussstelle Heinsberg, sowie der geplanten B 56n mit Anschluss an die Autobahn liegt. Es wird diesbezüglich auf die Stellungnahme der im Verfahren beteiligten Regionalniederlassung Niederrhein vom 24.09.14 verwiesen. Es wird um Mitteilung der im konkreten Bauleitverfahren ermittelten Kompensationsmaßnahmen gebeten.

Bewertung der Stellungnahme / Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

T 14 – Wintershall Holding GmbH, Barnstorf (Schreiben vom 15.09.2014)

Zusammenfassung der Stellungnahme:

Gegen die Bauleitplanung werden keine Bedenken geäußert.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der räumliche Geltungsbereich vollständig innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH befindet, bei der es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen handelt. Um die Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises in die Begründung wird gebeten.

Bewertung der Stellungnahme / Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen (s. a. T 3 - Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie NRW).

T 15 – Bundesnetzagentur Berlin (Schreiben vom 16.09.2014)

Zusammenfassung der Stellungnahme:

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Bundesnetzagentur (BNetzA) betreibt selbst keine Richtfunkstrecken, kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren Namen und Anschriften der entsprechenden Richtfunkbetreiber mitteilen.
- Die BNetzA kann keine Angaben zu Trassenverläufen der Richtfunkstrecken liefern, sie überprüft lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken. Die erforderlichen Informationen kann nur der jeweilige Richtfunkbetreiber liefern.
- Es besteht keine Dokumentationspflicht bzgl. der Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen. Übersichten zu den Netzstrukturen unterliegen dem Datenschutz.

- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.
- Nach dem EEG sind Betreiber von WEA verpflichtet, der BNetzA u. a. Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden.

Es wird empfohlen, im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens und Vorlage der geografischen Standortkoordinaten eine entsprechende Anfrage an die BNetzA zu stellen. Eine Anlage mit einer Auflistung der Betreiber (ausgenommen militärische Anwender) im Koordinatenbereich der jeweiligen Teilflächen der FNP-Änderung wird beigelegt.

Zusätzlich wird angeregt, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gemäß DIN EN 50341-3-4 heranzuziehen und diese bereits als Ausschlusskriterien festzulegen.

Bewertung der Stellungnahme:

Die Hinweise sind für das konkrete Genehmigungsverfahren, nicht jedoch für das FNP-Änderungsverfahren relevant.

Der gemäß DIN genannte Mindestabstand von einem Rotordurchmesser wurde im Rahmen des Plankonzeptes bereits berücksichtigt, indem ein Schutzabstand von 100 m (entspricht in etwa dem einfachen Mindest-Rotordurchmesser) als „weiche“ Tabuzone definiert wurde. Im konkreten Genehmigungsverfahren sind ggf. weitere Abstände einzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

a) Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Äußerungen sowie die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden zur Kenntnis genommen.

b) Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Heinsberg, den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung zuzustimmen.

Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und die Offenlage zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ (A)

In dem Verfahren zur Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ ist die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgeschlossen.

Das Verfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ kann nunmehr mit dem Entwurfsbeschluss und anschließender Offenlage fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

a) Der Entwurf zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ nebst Begründung vom 25.11.2014 wird beschlossen.

b) Die Offenlage zum Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ nebst Begründung vom 25.11.2014 wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Oberbruch – Ruraue“ (R)

In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Oberbruch – Ruraue“ ist die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgeschlossen.

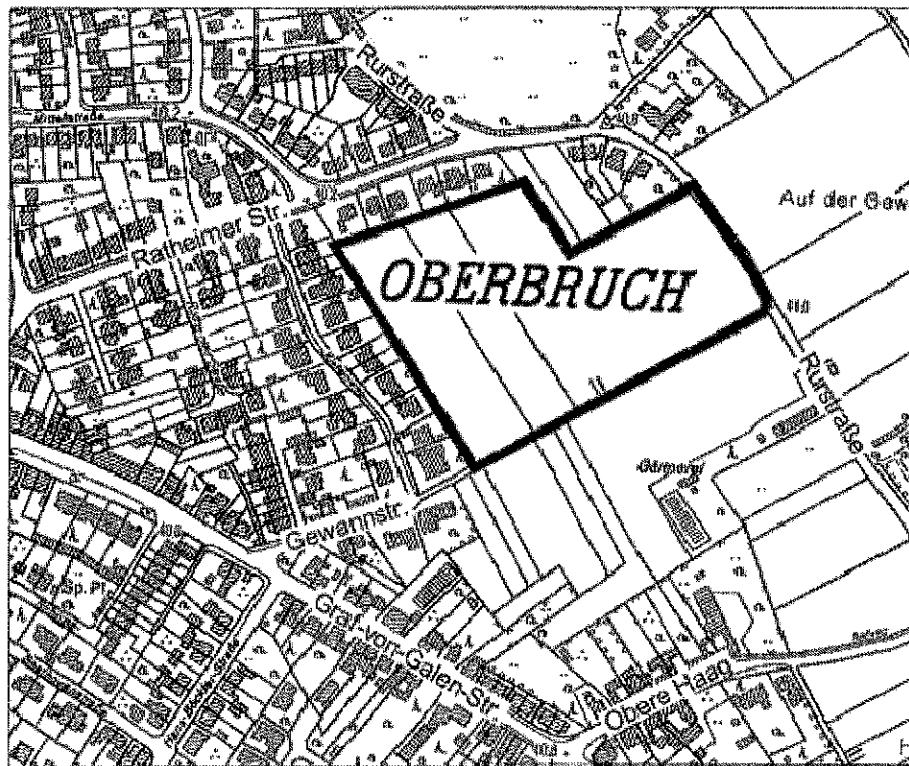
Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen der Bürger und die fristgerecht vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und Beschlussvorschläge der Verwaltung sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt („Abwägungstabelle“).

Beschlussvorschlag:

a) Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Äußerungen sowie die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden zur Kenntnis genommen.

b) Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Heinsberg, den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung zuzustimmen.

Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und die Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 75 „Oberbruch – Ruraue“ (A)



In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Oberbruch – Ruraue“ ist die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgeschlossen.

Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 75 „Oberbruch – Ruraue“ kann nunmehr mit dem Entwurfsbeschluss und anschließender Offenlage fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

a) Der Entwurf zum Bebauungsplanes Nr. 75 „Oberbruch – Ruraue“ nebst Begründung vom 25.11.2014 wird beschlossen.

b) Die Offenlage zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 „Oberbruch – Ruraue“ nebst Begründung vom 25.11.2014 wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ (R)

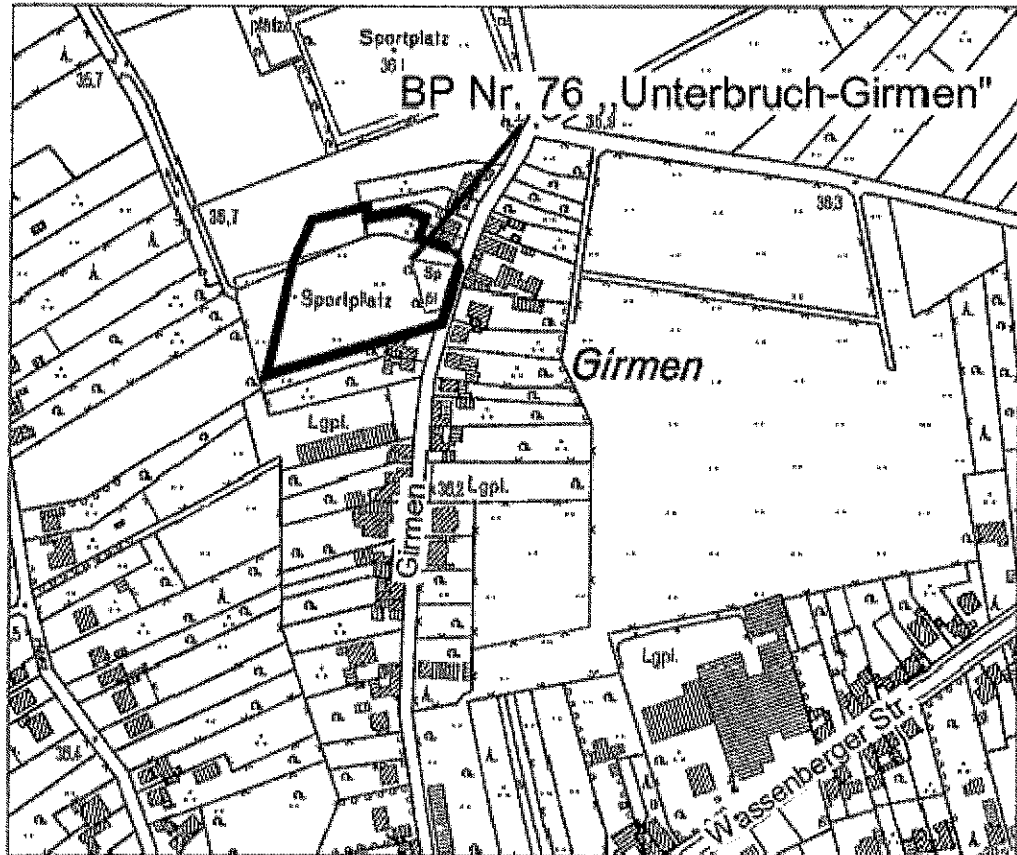
In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ ist die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgeschlossen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen der Bürger und die fristgerecht vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und Beschlussvorschläge der Verwaltung sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt („Abwägungstabelle“).

Beschlussvorschlag:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Äußerungen sowie die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden zur Kenntnis genommen.
- b) Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Heinsberg, den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung zuzustimmen.

Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und die Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ (A)



In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ ist die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgeschlossen.

Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ kann nunmehr mit dem Entwurfsbeschluss und anschließender Offenlage fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ nebst Begründung vom 20.11.2014 wird beschlossen.

- b) Die Offenlage zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ nebst Begründung vom 20.11.2014 wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.